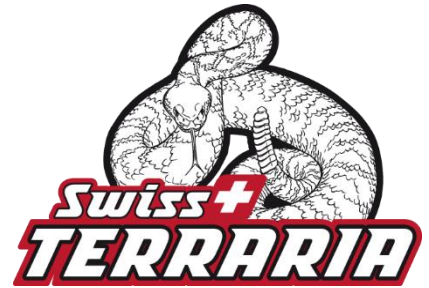


Reglement SwissTerraria



Allgemeines

1. Die Messe beginnt um 10.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Aussteller können ihren Tisch bereits ab 7.30 Uhr einrichten.
2. Ausstellerflächen werden per Tisch vermietet. Ein halber Tisch à 110 cm kostet CHF 20.-. Ein ganzer Tisch à 220 cm kostet CHF 40.-.
3. Die Tischmiete wird vor dem Eintritt in die Halle an der Kasse bezahlt, danach erhalten die Aussteller ihr Aussteller-Armband.
4. Aussteller inkl. Begleitpersonen erhalten einen Gutschein für 1 Kaffee und 1 Gipfeli pro Person.
5. Aussteller plus eine Begleitperson haben Gratiseintritt. Ab 4 Tischen sind zwei Begleitpersonen gratis zugelassen, ab 6 Tischen drei Begleitpersonen. Besucher bezahlen CHF 10.- Eintritt.
6. Die Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere. Es dürfen nur gesunde Tiere an die Messe gebracht werden.
7. Das Ausstellen von lebenden Säugetieren ist an unserer Messe nicht erlaubt.
8. Tiere, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an unserer Messe nicht präsentiert werden. Dazu gehören:
 - **Schuppenlose Echsen und Schlangen, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.5 TSchZV. Betrifft zum Bsp. Silkback Bartagame, schuppenlose Königspython (scaleless Ball), schuppenlose Kornnatter.**
 - **Individuen mit Koordinations- oder Bewegungsstörungen, vgl. Ahn. 2 Ziff. 5.1 TSchZV. Betrifft zum Bsp. Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten Spider, Bumblebee und Jungle Jaguar.**
 - **Leopardgeckos der Farbvarianten Enigma, die zu den verbotenen Zuchtformen gehören (Enigma-Syndrom), vgl. Art. 10Bst. E. TSchZV. Anpassungen möglich!!!**
9. Das Handling von Tieren ist generell auf ein Minimum zu reduzieren und bei Reptilien, Amphibien und Spinnentieren in der Ausstellungshalle grundsätzlich untersagt. Wer Tiere begutachten oder umpacken will, hat den dafür vorgesehenen Raum aufzusuchen. Manipulationen von Gifttieren dürfen nur durch kompetente Personen und unter Ausschluss von Kindern im separaten Raum durchgeführt werden.
10. Es ist eine aktuelle Tierliste zu führen mit Namen und Adresse der teilnehmenden Person, sowie Art, wissenschaftlicher Name und Anzahl der Tiere. Die Liste kann vorgängig ausgefüllt werden und wird vor Messebeginn eingezogen.
11. Die Veranstalter sind behördlich verpflichtet, auf Verlangen, die Adressen der Aussteller und entsprechende Haltebewilligungen an das Kantonale Veterinäramt weiterzuleiten.
12. Das Füttern von ausgestellten Tieren ist während der Messe nicht erlaubt.
13. Während dem Anlass sind Hunde in der Halle **NICHT** gestattet.
14. Die Veranstalter können für die Gesundheit der angebotenen Tiere und die Qualität der Waren in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Ausserdem lehnen die Veranstalter sowohl bei Diebstahl als auch bei Unfällen aller Art, jegliche Haftung ab!
15. Wer sich über das Anmeldeformular anmeldet und ohne Abmeldung (24h vor Messebeginn) dem Event fernbleibt, bleibt dem Veranstalter die volle Tischmiete schuldig. Der Betrag wird in schriftlicher Form eingefordert.

16. Während dem Event wird im Auftrag der Veranstalter fotografiert. Für Besucher und Aussteller ist das Fotografieren ohne Bewilligung vom Veranstalter nicht gestattet.
17. **Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, sämtliche Personen, die gegen das Reglement verstossen, ohne Entschädigung sofort von der Messe zu weisen.**

Anforderungen an die Behälter zur Präsentation der Tiere

18. Behälter mit Tieren müssen auf dem Tisch angeboten werden. Idealerweise werden die Behälter durch stabile Strukturen, z.B. Holzrahmen, Display's geschützt.
Bei Gifttieren PFLICHT, ausgenommen Wirbellose!
19. Alle Tiere müssen ausbruchsicher und in geeigneten Behältern ausgestellt werden. D.h. die Behälter müssen so gewählt und ausgestattet sein, dass die Tiere keinem unnötigen Stress ausgesetzt werden.
20. Abdeckung/Sichtschutz/Rückzugsbereich, die Behälter müssen auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Als Rückzug akzeptiert wird; geeignete Struktur (z.B. grösseres Pflanzenblatt, Baumrinde oder Äste.) Ohne Struktur muss der Behälter gegen oben zu einem Drittel abgedeckt werden.
21. Der Boden muss mit einer geeigneten Unterlage versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Kokoserde, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden.
22. Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechen Rechnung getragen werden.
23. Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Ast oder ein entsprechendes Gitter.)
24. Es wird empfohlen, die Tiere Einzel in Behältern anzubieten. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die Grundfläche für jedes weitere Tier um 50% vergrössert werden.
25. Länge und Breite der Behälter werden in Körperlänge (KL) des betreffenden Tieres angegeben. Bei Schildkröten gilt die Panzerlänge, für Echsen die Kopf-Rumpflänge und für Schlangen die Gesamtlänge. Die Behälter für arboreale Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier zuoberst aufhalten kann.

a. Schildkröten und Froschlurche	Grundfläche	3 x 2 KL
b. Echsen und Schwanzlurche	Grundfläche	2 x 1 KL
c. Schlangen	Grundfläche	0.5 x 0.3 KL

CITES geschützte Arten

26. Wer Arten anbietet, die dem Anhang WA I bis III gelistet sind, muss für jedes Exemplar den Nachweis des legalen Ursprungs erbringen. Dieser geht beim Verkauf an den neuen Besitzer. Die Papiere müssen auf Verlangen dem Veranstalter vorgewiesen werden.

Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren

27. Jede Person, die an der Messe ein Tier erwirbt, muss vom Anbieter schriftlich über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart informiert werden. Davon ausgenommen sind Personen, die bereits eine kantonale Bewilligung für die Haltung der jeweiligen Tierart haben.
28. Bewilligungspflichtige Reptilienarten dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind. Die Anbieter lassen sich die Bewilligung vor der Abgabe zeigen.
29. Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.